

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2008-11
Klasse E

Dem Unternehmen Kautenburger GmbH
wird für den Schweißbetrieb in 66663 Merzig-Brotdorf, Gewerbegebiet Heiligenwies

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke DIN 18800-7
DIN 15018, DIN 4132

Schweißprozesse t-MAG (135), m-WIG (141)

Grundwerkstoffe S235, S275, S355

Erweiterungen/Einschränkungen keine

Verantwortliche
Schweißaufsichtsperson
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation) Kautenburger, Christian, geb. am 03.01.1972, IWE

Vertreter
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation) Im Vertretungsfall ist eine anerkannte Stelle zu
beauftragen.

Bemerkungen Nichtrostende austenitische Stähle nach gültigem Zulassungsbescheid
DIBT.

siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum vom 22.04.2021 bis 21.04.2024

Bescheinigungs-Nr. 06/21

ausgestellt am 23. August 2021

Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt
SLV Saarbrücken
NL der GSI mbH

Leiter der Prüfstelle
(Name, Unterschrift, Stempel)

Dipl.-Ing. Stiefel



Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen:

Die Schweißaufsichtsperson ist nicht berechtigt Schweißerprüfungen / Bedienerprüfungen nach den geltenden Normen im Rahmen des Anwendungsbereiches des Zertifikates zu bewerten und auszustellen.

Verteiler:

1. Antragsteller
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle
(nur bei Ril 804)
4. z.d.A.